



seit 1933

Schweizerische Gesellschaft für Familienforschung SGFF
Société Suisse d'Etudes Généalogiques SSEG
Società Svizzera di Studi Genealogici SSSG
Societad Svizra da Studis Genealogics SSSG
Swiss Society for Genealogical Studies SSGS

sgffweb.ch

Statuten

Gültig ab 6. Mai 2017



seit 1933

Schweizerische Gesellschaft für Familienforschung SGFF
Société Suisse d'Etudes Généalogiques SSEG
Società Genealogica Svizzera SGS
Unìun svizra per scrutaziun da famiglias USSF
Swiss Society of Genealogical SSG

Statuten

A. Name, Sitz und Zweck

Artikel 1

Name und Sitz

Unter dem Namen «Schweizerische Gesellschaft für Familienforschung» (SGFF) besteht ein gemeinnütziger Verein im Sinne von Art. 60ff ZGB mit Sitz am jeweiligen Ort des Präsidenten bzw. der Präsidentin der Gesellschaft.

Artikel 2

Zweck

Zweck des Vereins ist der Zusammenschluss von Personen, die sich mit der Familienforschung (Genealogie) und der Wappenkunde (Heraldik) und den mit ihnen zusammenhängenden Wissenschaften beschäftigen, und der Erleichterung ihrer Forschungsarbeiten.

Artikel 3

Tätigkeit

Zur Verfolgung seines Zweckes sieht der Verein insbesondere vor:

1. die Förderung des Studiums der Genealogie und der Heraldik.
2. die periodische Herausgabe einer fachbezogenen Publikation.
3. die Veröffentlichung von Hilfsmitteln und Forschungsergebnissen.
4. den Unterhalt einer Bibliothek und eines Archivs.
5. den Betrieb einer Schriften- bzw. Materialverkaufsstelle.
6. den Unterhalt einer Auskunftsstelle für genealogische Anfragen.
7. die Vertretung der Interessen der Genealogie und Heraldik bei nationalen und internationalen Stellen und die Pflege der Zusammenarbeit und des Informationsaustausches mit denselben.
8. Abgabe einer Mitgliederliste unter der Voraussetzung, dass diese nur für Forschungs- und nicht für kommerzielle Zwecke verwendet wird.

B. Mitgliedschaft

Artikel 4

Aufnahme

Mitglieder des Vereins können natürliche oder juristische Personen sein. Die Aufnahme als Mitglied erfolgt durch den Vorstand aufgrund einer schriftlichen Anmeldung.

Artikel 5

Ehrenmitglied

Die Hauptversammlung kann Ehrenmitglieder ernennen.

Artikel 6

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss, bei juristischen Personen auch durch Auflösung derselben.
Der Austritt muss schriftlich auf Ende des Kalenderjahres an den Vorstand erklärt werden. Mitglieder, die trotz Aufforderung den Jahresbeitrag nicht entrichten, gelten als ausgetreten.
Mitglieder, welche die Interessen des Vereins schädigen, können vom Vorstand ausgeschlossen werden. Das ausgeschlossene Mitglied kann innerhalb eines Monats nach Eröffnung des Ausschlusses schriftlich Rekurs an den Vorstand einreichen. Über den Ausschluss ist an der nächsten Hauptversammlung abzustimmen.

C. Organisation

Artikel 7

Organe

Die Organe der Gesellschaft sind:
I. Die Hauptversammlung
II. Der Vorstand
III. Die Kontrollstelle

I. Die Hauptversammlung

Artikel 8

Einladung zur Hauptversammlung

Die Hauptversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Die Einladung erfolgt per Post oder per E-Mail¹ unter Mitteilung der Traktandenliste, der Jahresrechnung und des Budgets mindestens vier Wochen vor der Hauptversammlung.
Anträge von Mitgliedern müssen traktandiert werden, wenn Sie mindestens sieben Wochen vor der Hauptversammlung beim Vorstand eingehen. Zu traktandierten Themen können Anträge auch unmittelbar an der Hauptversammlung gestellt werden.

¹ Änderung genehmigt durch die Hauptversammlung vom 6. Mai 2017 in Basel

Artikel 9

Abstimmungen und Wahlen

Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen *offen*, sofern die Hauptversammlung nichts Gegenteiliges beschliesst. Über Verhandlungsgegenstände kann ein *endgültiger* Beschluss nur gefasst werden, wenn sie auf der Traktandenliste enthalten waren.

Artikel 10

Aufgaben der Hauptversammlung

Die Hauptversammlung hat folgende Aufgaben:

- Wahl des Vorstandes
- Wahl der Kontrollstelle
- Genehmigung der Jahresrechnung und des Budgets
- Entlastung des Vorstandes
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Beschlussfassung über Anträge von Vorstand und Mitgliedern
- Statutenänderungen

Im Übrigen übernimmt sie alle ihr durch Gesetz, Statuten oder durch Hauptversammlungsbeschluss zugewiesene Aufgaben.

Artikel 11

Auflösung und Verwendung vorhandener Aktiven

Über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Vermögens nach der Auflösung kann nur durch drei Viertel der anwesenden Mitglieder beschlossen werden und nur dann, wenn die Einladung zu dieser Versammlung mindestens vier Wochen vor dem Termin bei den Mitgliedern eingegangen ist.

Bei Auflösung des Vereins geht sein ganzes Vermögen, vorbehaltlich eines anderen Beschlusses, nach Abs.1 treuhänderisch in den Besitz der Schweizerischen Gesellschaft für Geschichte (SGG) über, mit der Bestimmung, es nach Möglichkeit einer Institution mit gleichem oder ähnlichem Zweck zur Verfügung zu stellen. Bibliothek und Archiv sollen bei der Schweizerischen Nationalbibliothek in Bern (SNB) verbleiben, damit der öffentliche Zugang zur Bibliothek und gegebenenfalls zum Archiv gewährleistet bleibt.

II. Der Vorstand

Artikel 12

Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern, nämlich

- dem Präsidenten, bzw. der Präsidentin
- dem Vizepräsidenten, bzw. der Vizepräsidentin
- und weiteren Vorstandsmitgliedern.

Artikel 13

Wahl und Amtsdauer

Die Hauptversammlung wählt die Mitglieder des Vorstandes für ein Jahr. Eine Wiederwahl ist uneingeschränkt möglich.²
Der Präsident bzw. die Präsidentin wird in das Amt gewählt. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst und gibt sich eine Geschäftsordnung.

Artikel 14

Einberufung

Der Vorstand wird durch den Präsidenten bzw. die Präsidentin einberufen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Traktanden beim Präsidenten innerhalb der folgenden acht Wochen die Einberufung einer Vorstandssitzung verlangen.
Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Er führt über seine Sitzungen ein Protokoll.

Artikel 15

Aufgaben

Der Vorstand ist zuständig für alle Aufgaben, die nicht ausdrücklich anderen Organen zugewiesen sind, insbesondere:

- Erstattung des Jahresberichtes
- Vorbereitung von Jahresrechnung und Budget
- Antrag auf Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Vorbereitung und Durchführung der Hauptversammlung
- Führung des Vereinsarchivs
- Verantwortung für die Bibliothek, das Archiv, die Schriften- und Materialverkaufsstelle sowie für die Auskunftsstelle für genealogische Anfragen.

Artikel 16

Zeichnungsberechtigung

Der Verein wird nach aussen durch den Präsidenten bzw. die Präsidentin und ein weiteres Mitglied des Vorstandes kollektiv vertreten. Hauptversammlung und Vorstand können einem oder mehreren Mitgliedern für bestimmte Geschäfte Alleinvertretungs-Vollmacht erteilen.

Artikel 17

Besondere Kommissionen

Der Vorstand kann im Rahmen seiner Kompetenzen Kommissionen einsetzen. Sofern nicht die Hauptversammlung deren Mitglieder bestellt, ist dies Aufgabe des Vorstandes. Eingesetzte Kommissionen erstatten mindestens zur ordentlichen Hauptversammlung Bericht.

² Änderung genehmigt durch die Hauptversammlung vom 9. April 2011 in Biel

III. Die Kontrollstelle

Artikel 18

*Zusammensetzung,
Amtdauer und Aufgaben*

Die Hauptversammlung wählt auf die Dauer von einem Jahr zwei Rechnungsrevisoren oder eine juristische Person sowie eine Ersatzperson. Eine Wiederwahl ist uneingeschränkt möglich.³
Die Kontrollstelle hat die Buch- und Kassenführung des Vereins zu prüfen und über das Ergebnis der ordentlichen Hauptversammlung schriftlich zu berichten.

D. Finanzen

Artikel 19

Einnahmen

Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:

- Mitgliederbeiträgen
- Zuwendungen von privater oder öffentlicher Seite
- Erlösen aus dem Verkauf von Hilfsmitteln oder aus Dienstleistungen.

Artikel 20

Mitgliederbeitrag

Der jährliche Mitgliederbeitrag wird im Rahmen der finanziellen Bedürfnisse der Gesellschaft durch die Hauptversammlung festgesetzt.
Die Mitglieder haften über den Mitgliederbeitrag hinaus nicht für Schulden und Verbindlichkeiten der Gesellschaft.

Artikel 21

Haftung

Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

³ Änderung genehmigt durch die Hauptversammlung vom 9. April 2011 in Biel

E. Schlussbestimmungen

Artikel 22

Rechnungsabgabe

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Artikel 23

Mitteilungen

Soweit Mitteilungen an Mitglieder vorgeschrieben sind, werden sie in einer periodisch erscheinenden, an alle Mitglieder verteilten Publikation bekannt gegeben.

Artikel 24

In-Kraft-Treten

Diese Statuten treten mit ihrer Annahme an der ordentlichen Hauptversammlung vom 6. Mai 2017 in Basel in Kraft und ersetzen alle früheren Statuten.

Die Präsidentin:



Trudi Kohler

Die Aktuarin:



Silvia Grossenbacher